



Bestätigung

Nr. P-9161/22

Handelsbezeichnung.....:	VW Multivan
Typ.....:	ST
EG-Nr.:	e1*2018/858-x/x*00018
TG-Nr. X.....:	oder auch zulässig für Modelle ohne CH- und/oder EG-Typengenehmigung (Selbst- und Direktimporte)
Antriebsart.....:	Frontantrieb
VIN-Code.....:	
Änderungsbezeichnung..:	Felgen-/Reifenumrüstung
Änderungstypen.....:	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 10% (bei Spurweite) pro Radseite (A1b)

Umbaufirma.....: **asa Automobile**, 6055 Allschwil
 Umrüstteil.....: können teilweise nachfolgende Felgen und Reifen verwendet werden:

Abkürzungen:	B/Ø	Felgendimension	
		Einpresstiefe ET	HA
VA = Vorderachse	6 1/2 x 10	bis pos. +18 mm	bis neg. - 2 mm
HA = Hinterachse	7 1/2 x 11	bis pos. +18 mm	bis neg. - 2 mm
B = Felgenmaulweite	8 bis 12 x 18	bis pos. +18 mm	bis neg. - 2 mm
Ø = Felgendurchmesser	8 bis 12 x 18	bis pos. +18 mm	bis neg. - 2 mm
ET = Einpresstiefe	8 bis 12 x 21	bis pos. +18 mm	bis neg. - 2 mm
	8 bis 12 x 22	bis pos. +18 mm	bis neg. - 2 mm
	8 bis 12 x 23	bis pos. +18 mm	bis neg. - 2 mm

Auflagen und Erklärungen:	Die angegebene Felgeneinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.
ET-Einpresst.	
Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA	VA gleich HA oder VA kleiner
Zulässige Einpresstiefen-Differenz VA/HA	keine Einschränkungen
Zulässige Felgen Ø -Differenz VA/HA	VA und HA gleich
Felgeneignungserklärung	Der Zulassungsstelle ist eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2a vorzulegen.

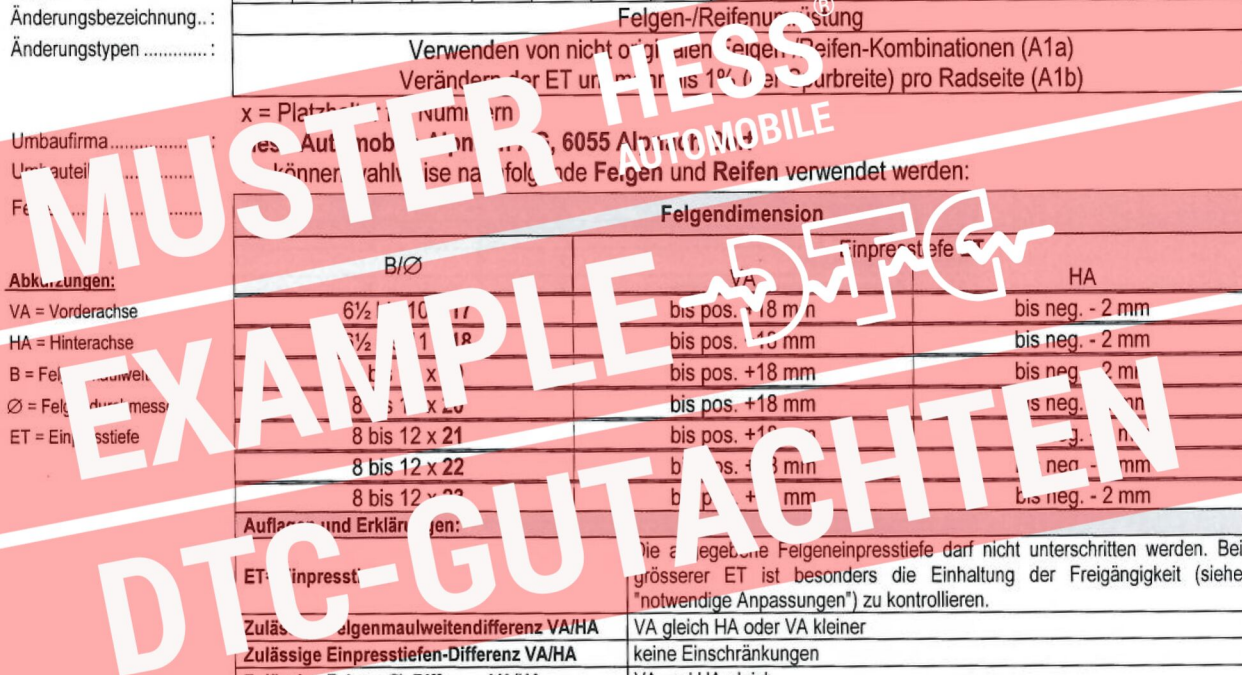
Reifen.....:	Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.
Zulässige Reifendurchmesser	
Auflagen und Erklärungen:	
Zulässige Reifenbreite	gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller
Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA	VA gleich HA oder HA grösser (gemäss asa-Richtlinie 2a)
Fahrzeuge mit ABV	Differenz des Radumfangs zwischen den Achsen ≤ 3% (gemäss asa-Richtlinie 2a)
Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex	für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Notwendige Anpassungen:

- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.
- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle oder gemäss asa-Richtlinie 2a.
- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gewindeart	Einschraublänge
M14 x 1.5	≥ 7 1/2 Umdrehungen

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des GTÜ vom 31.08.2022 und des DTC Prüfauftrages Nr. aSi-22-1509 (A) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-



Bedingungen/Kontrollen .:

- Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.
- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
- Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
- Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
- **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Umrüstung gemäss Richtlinie 2a	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen			Umrüstung gemäss Vorderseite
A1b	AET			
A1c	Radsturz		X	
A2	Domlager	X	X	1)
A3a	Federelastenteile	X	X	2)
A3b	Verbindungsstücke	X	X	2), 3)
A3c	Zusätzliche Achsen			
A3d	Garantiemasse	X		4)
A4a	Lenkungen		X	
A4b	Lenkmechanik		X	
A5a	Motorbremse			5)
A5b	Gaspedal / Gasbremse	X	X	
A6	Chassis / Struktur	X	X	
A7a	Dachlast	X		
A7b	Anhängelast		X	1)
A8	aerodynamische Bauteile		X	1)
A9	Scheinwerfer und Rücklichtsysteme		X	1)
A10	Passive Sicherheitsbauteile	X	X	1)
A11	Leuchtweitenregulierung	X	X	1)
X in dieser Bestätigung mit eingeschlossen		--- = zurzeit nicht mit eingeschlossen		

- 1) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
- 2) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
- 3) Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.
- 5) Originalzustand oder leistungsgesteigert bis 40% zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossenen** Abänderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur **Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.

Vaufffelin, 10. Oktober 2022



Der Geschäftsführer

Marcel Strub

Der Sachbearbeiter

Raci Bulakbasi

Nr. 2 /A

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
Stempel und Unterschrift der Umbaufirma:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma: